



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2013

06.12.2013

Nr. 49

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40 10 0, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Kleiderkammer geschlossen

Die Kleiderkammer des Amtes Nortorfer Land bleibt vom 20.12.2013 bis 03.01.2014 geschlossen.

Amt Nortorfer Land - Stellenausschreibung

Das Amt Nortorfer Land, eine moderne dienstleistungsorientierte Kommunalverwaltung für ca. 18.500 Einwohner/innen, sucht für das Team des Fachdienstes III/2 - Soziale Angelegenheiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Verwaltungsfachangestellte/einen Verwaltungsfachangestellten für den Fachdienst III/2 - Soziale Angelegenheiten

Ihr Profil:

- Abgeschlossene Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten
- Kenntnisse im Sozialrecht (SGB II oder SGB XII, AsylbLG, WoGG)
- Führerschein der Klasse B
- Geschick im Umgang mit teilweise schwierigem Publikum
- Eigenständiges und eigenverantwortliches Arbeiten

Wünschenswert:

- Kenntnisse in PROSOZ S/W
- Mehrjährige Berufserfahrung im Sozialrecht (SGB II oder SGB XII, AsylbLG, WoGG)

Wir bieten:

- Eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung,
- in Teilzeit (voraussichtlich 30 Std./Woche),
- vorerst befristet für die Dauer von 2 Jahren für die Vertretung der Mutterschutzzeit und einer evtl. sich anschließenden Elternzeit- eine spätere Weiterbeschäftigung wird angestrebt
- eine tariflich geregelte Vergütung (EG 8 TVöD),
- flexible Arbeitszeit außerhalb der Öffnungszeiten des Sozialamtes.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere die Sachbearbeitung für die Gewährung von Hilfen und Leistungen nach den SGB XII, AsylbLG, WoGG sowie der Leistungen zur Bildung und Teilhabe.

Wenn Sie eine engagierte, bürgernahe und -freundliche, teamfähige Persönlichkeit sind, die verantwortungsbewusst, flexibel, motiviert und zuverlässig ist und Freude im Umgang mit Menschen hat, dann richten Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bitte bis zum 11. Dezember 2013 an das

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Fachdienst I/3 -Personalwesen-
Niedernstraße 6
24589 Nortorf

gern auch per Mail, im PDF-Format, an sievers@amt-nortorfer-land.de.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Das Amt Nortorfer Land unterstützt aktiv die Gleichstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Für Fragen steht



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2013

06.12.2013

Nr. 49

Ihnen gerne Frau Sievers unter der Rufnummer 0 43 92 / 401-210 zur Verfügung. Bitte senden Sie uns nur Kopien ohne Bewerbungsmappe zu, da keine Rücksendung erfolgt. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden alle Unterlagen vernichtet. Nähere Informationen erhalten Sie auch telefonisch unter 04392/401-210.

Der Amtsdirektor

Amt Nortorfer Land – Stellenausschreibung

Das Amt Nortorfer Land, eine moderne dienstleistungsorientierte Kommunalverwaltung für ca. 18.500 Einwohner/innen, sucht für den Aufbau und die Weiterentwicklung einer Vermögensbuch-führung zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter.

Ihr Profil:

- Abgeschlossene Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten
- Zusatzqualifikation im Bereich der Anlagenbuchhaltung
- Mind. einjährige Berufserfahrung in der Anlagenbuchhaltung
- Führerschein der Klasse B

Wünschenswert:

- Kenntnisse in CIP
- Abgeschlossene Ausbildereignungsprüfung

Alternativ zur abgeschlossenen Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten werden auch Interessierte mit einem betriebswirtschaftlichen Studienabschluss und Kenntnissen im neuen kommunalen Rechnungswesen bei der Auswahl berücksichtigt.

Wir bieten:

- Eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung,
- in Vollzeit (39 Std./Woche),
- vorerst befristet für die Dauer von 2 Jahren für die Vertretung der Mutterschutzzeit und einer evtl. sich anschließenden Elternzeit,
- eine tariflich geregelte Vergütung (EG 8 TVöD),
- flexible Arbeitszeit.

Wenn Sie eine freundliche und teamfähige Persönlichkeit sind, die verantwortungsbewusst, flexibel, motiviert und zuverlässig ist, Freude im Umgang mit Menschen hat und sicher in der Anwendung des Computers ist, insbesondere der MS Office Programme, dann richten Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bitte bis zum 11. Dezember 2013 an das

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Fachdienst I/3 -Personalwesen-
Niedernstraße 6
24589 Nortorf

gern auch per Mail, im PDF-Format, an sievers@amt-nortorfer-land.de. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Das Amt Nortorfer Land unterstützt aktiv die Gleichstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Für Fragen steht Ihnen gerne Frau Sievers unter der Rufnummer 0 43 92 / 401-210 zur Verfügung. Bitte senden Sie uns nur Kopien ohne Bewerbungsmappe zu, da keine Rücksendung erfolgt. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden alle Unterlagen vernichtet.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

06.12.2013

Nr. 49

Gemeinde Bokel - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Bokel

Die nächste Gemeindevertreterversammlung der o.g. Gemeinde findet am Dienstag, 10.12.2013, 19:30 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Bokel, Rademacher Weg 10, 24802 Bokel, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 1.10.2013
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Beschluss über die Jahresrechnung 2012 nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung
8. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013 einschl. Nachtragshaushaltsplan
9. Anhebung der Realsteuerhebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B ab dem 01.01.2014
10. Winterdienst
11. Sachstandsbericht über die Straßenausbaubeiträge
12. Nichtraucherchutz im Dorfgemeinschaftshaus
13. Verkehrssituation L 29 Bokel - Bokel-Bahnhof
14. Energetische Versorgung der gemeindeeigenen Immobilien

**Horstmann
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

06.12.2013

Nr. 49

Gemeinde Bokel - Einladung zu einer Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Bokel

Die nächste Sitzung des o.a. Ausschusses findet am Mittwoch, 18.12.2013, 13:30 Uhr, im Sitzungszimmer 109, Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Haushalt 2014
4. Erhöhung des Wasserlieferpreises der Gemeinde Brammer
5. Verschiedenes

**Zimmermann
Ausschussvorsitzender**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2013

06.12.2013

Nr. 49

Gemeinde Bokel - Hauptsatzung der Gemeinde Bokel, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Präambel

Die Gemeindevertretung kann aus weiblichen und männlichen Mitgliedern bestehen. In dieser Hauptsatzung wird - ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit - bei der Bezeichnung von Personen nur die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnungen stehen rechtlich und in uneingeschränkter Gleichwertigkeit und -berechtigung für die weibliche und die männliche Form.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H., 2013, Seite 72) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Bokel vom 01.10.2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung der Gemeinde Bokel vom erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt in Rot eine eingebogene silberne Spitze, die mit einem blauen Wellenbalken, der ein blaues Mühlrad im unteren Viertel überdeckt, belegt und vorn von einem aufrechten silbernen Buchenblatt, hinten von einer silbernen Plackenhaut (ohne Stiel) begleitet ist.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf dem in gleicher Form wie das Gemeindegewappen geteilten, vorn und hinten roten, in der Mitte weißen Flaggentuch die Figuren des Gemeindegewappens in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift "Gemeinde Bokel, Kreis Rendsburg-Eckernförde".
- (4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 2 Bürgermeister

- (1) Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 20.000 €,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 3.000 € nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.000 € nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 15.000 € nicht übersteigt,
 5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 150 €/ 1.800 € nicht übersteigt,
 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 15.000 €, bei der unentgeltlichen Veräußerung und Belastung einen Wert von 3.000 €, nicht übersteigt,
 7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 300 €,
 8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche/jährliche Mietzins 400 €/4.800 € nicht übersteigt,
 9. Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude und Wohnungen,
 10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 15.000 €,
 11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
 12. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Bundesbaugesetzbuch (BauGB),
 13. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht nach dem BauGB,
 14. Berufung von für die Gemeinde aufgrund des § 19 GO ehrenamtlich tätigen Bürger.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2013

06.12.2013

Nr. 49

- (3) Die Entscheidungsbefugnis des Bürgermeisters zu Abs. 2 Ziffer 1 und 2 beinhaltet das Recht, die Entscheidung über Stundungsansprüche bis 15.000 € und die Entscheidung über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis 1000 € auf den Amtsdirektor des Amtes Nortorfer Land zu übertragen. In diesen Fällen sind die Mahngebühren und Nebenforderungen sowie Vollstreckungskosten eingeschlossen. Die Entscheidungsbefugnis des Bürgermeisters zu Abs. 2 Ziffer 12 beinhaltet das Recht, die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens in solchen Fällen, die vornehmlich formale Bedeutung haben oder von untergeordneter Wichtigkeit sind, im Rahmen einer möglichst präzisen Fallbeschreibung auf den Amtsdirektor zu übertragen.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte des Amtes

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Nortorfer Land kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs.1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:
3 Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:
Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung der Jahresrechnung

b) Bau-, Wege- und Umweltausschuss

Zusammensetzung:
3 Gemeindevertreter
Aufgabengebiet:
Bau- und Wegewesen

c) Ausschuss für Sport, Jugend und Kultur

Zusammensetzung:
5 Mitglieder
Aufgabengebiet:
Förderung und Pflege des Sports, der Jugendarbeit und Kultur

In den Ausschuss zu c) können Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.
Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können in den Ausschuss zu c) auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürger entsandt werden.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 5 Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2013

06.12.2013

Nr. 49

§ 6 Einwohnerversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 v. H. der anwesenden Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Er kann die Redezeit bis zu fünf Minuten je Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Er übt das Hausrecht aus.
- (4) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 v. H. der anwesenden Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,

die Zahl der teilnehmenden Einwohner,

die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,

den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7 Verträge

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertretern, Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreter oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 €, hält.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 20.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 9 Veröffentlichungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Bokel werden bis zum 31.12.2013 auf der Internetseite des Amtes Nortorfer Land unter www.amt-nortorfer-land.de veröffentlicht. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung des Amtes Nortorfer Land.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

06.12.2013

Nr. 49

- (2) Satzungen der Gemeinde Bokel werden ab dem 01.01.2014 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land“, erscheint freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist kostenlos an der Information der Amtsverwaltung in Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, erhältlich. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Für den Fall, dass eine zusätzliche Ausgabe erscheint, wird auf das Erscheinen und den amtlichen Teil in der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung“ und der „Kieler Nachrichten“ hingewiesen.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 und 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1 und 2, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.02.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2011 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 19.11.2013 erteilt.

Bokel, den 27.11.2013
gez. Horstmann
Bürgermeister



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2013

06.12.2013

Nr. 49

Gemeinde Emkendorf - Hauptsatzung der Gemeinde Emkendorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Präambel

Die Gemeindevertretung kann aus weiblichen und männlichen Mitgliedern bestehen. In dieser Hauptsatzung wird - ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit – bei der Bezeichnung von Personen nur die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnungen stehen rechtlich und in uneingeschränkter Gleichwertigkeit und -berechtigung für die weibliche und die männliche Form.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Emkendorf vom 09.10.2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung der Gemeinde Emkendorf vom 28.11.2013 erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt unter silbernem Zinnschildhaupt in Rot ein silbernes, eine Eichel in den Pfoten haltendes Eichhörnchen, begleitet von drei bewurzelten silbernen Lindenbäumen in der Stellung 2:1.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf rotem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tingerung.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Emkendorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde".
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 2 Bürgermeister

- (1) Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 20.000 €,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 3.000 € nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.000 € nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 15.000 € nicht übersteigt,
 5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 150 €/ 1.800 € nicht übersteigt,
 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 15.000 €, bei der unentgeltlichen Veräußerung und Belastung einen Wert von 3.000 €, nicht übersteigt,
 7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 €,
 8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche/ jährliche Mietzins 400 €/4.800 € nicht übersteigt,
 9. Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude und Wohnungen,
 10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 15.000 €,
 11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
 12. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Bundesbaugesetzbuch,
 13. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht nach dem Bundesbaugesetzbuch
 14. Berufung von für die Gemeinde aufgrund des § 19 GO ehrenamtlich tätigen Bürger.
- (3) Die Entscheidungsbefugnis des Bürgermeisters zu Abs. 2 Ziffern 1 und 2 beinhaltet das Recht, die Entscheidung über Stundungsansprüche bis 15.000 € und die Entscheidung über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis 1000 € auf den Amtsdirektor des Amtes Nortorfer Land zu übertragen. In diesen Fällen sind die Mahngebühren und Nebenforderungen sowie Vollstreckungskosten eingeschlossen.
- (4) Die Entscheidungsbefugnis des Bürgermeisters zu Abs. 2 Ziffer 12 beinhaltet das Recht, die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens in solchen Fällen, die vornehmlich formale Bedeutung haben oder von untergeordneter Wichtigkeit sind, im Rahmen einer möglichst präzisen Fallbeschreibung auf den Amtsdirektor des Amtes Nortorfer Land zu übertragen.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2013

06.12.2013

Nr. 49

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte des Amtes

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Nortorfer Land kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4 Ständige Ausschüsse

(1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:

a) Haupt- und Finanzausschuss

Zusammensetzung: 7 Gemeindevertreter

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Steuern, Bau- und Wegewesen, Prüfung der Jahresrechnung, Umweltangelegenheiten, Fremdenverkehrsfragen

- (2) Neben dem in Absatz 1 genannten ständigen Ausschuss der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.
- (4) Dem Ausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 5 Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf den Bürgermeister oder auf den ständigen Ausschuss übertragen hat.

§ 6 Einwohnerversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 v. H. der anwesenden Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Er kann die Redezeit bis zu fünf Minuten je Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Er übt das Hausrecht aus.
- (4) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 v. H. der anwesenden Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7 Verträge mit Gemeindevertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertretern, dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreter oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, halten.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2013

06.12.2013

Nr. 49

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 60.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 €, hält.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 20.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 9 Veröffentlichungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Emkendorf werden bis zum 31.12.2013 auf der Internetseite des Amtes Nortorfer Land unter www.amt-nortorfer-land.de veröffentlicht. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung des Amtes Nortorfer Land.
- (2) Satzungen der Gemeinde Emkendorf werden ab dem 01.01.2014 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land“, erscheint freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist kostenlos an der Information der Amtsverwaltung in Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, erhältlich. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Für den Fall, dass eine zusätzliche Ausgabe erscheint, wird auf das Erscheinen und den amtlichen Teil in der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung“ und der „Kieler Nachrichten“ hingewiesen.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 und 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1 und 2, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.04.2011, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 19.11.2013 erteilt.

Emkendorf, den 28.11.2013
gez. Runge
Bürgermeister



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norderland Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2013

06.12.2013

Nr. 49

Gemeinde Emkendorf - Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürger in der Gemeinde Emkendorf (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H., 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBL. Schl.-H., 2013, S. 72), in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 19.03.2008 (GVOBL. Schl.-H., 2008, S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.03.2013 (GVOBL. Schl.-H., 2013, S. 109), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) in der Fassung vom 19.02.2008 (GVOBL. Schl.-H., 2008, S. 133), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.11.2012 (GVOBL. Schl.-H., 2013, S. 753) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der Fassung vom 09.02.2008 (Amtsblatt Schl.-H., 2008, S. 115), zuletzt berichtigt am 08.02.2012 (Amtsblatt Schl.-H. S. 152), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Emkendorf vom 09.10.2013 folgende Satzung erlassen.

P r ä a m b e l

Die Gemeindevertretung kann aus weiblichen und männlichen Mitgliedern bestehen. In dieser Geschäftsordnung wird - ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit- bei der Bezeichnung von Personen nur die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnungen stehen rechtlich und in uneingeschränkter Gleichwertigkeit und -berechtigung für die weibliche und die männliche Form.

§ 1 - Anwendungsbereich

Die Entschädigungssatzung regelt die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, der Ehrenbeamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger der Gemeinde nach Maßgabe

- a) der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO),
- b) der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) und
- c) der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien – EntschRichtlff)

Abschnitt I - Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse

§ 2 - Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Stellvertretenden des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.
- (3) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung werden auf Antrag bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren und die anteiligen Grundgebühren besonders erstattet. Bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes werden 50 v. H. der Herstellung übernommen.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

06.12.2013

Nr. 49

§ 3 - Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v. H. des Höchstsatzes nach der EntschVO.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVO.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für ihre Fraktionstätigkeit in Höhe des doppelten Satzes nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung.
- (4) Die Stellvertretenden der Fraktionsvorsitzenden zu Abs. 3 erhalten im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO je Sitzung, jedoch insgesamt monatlich nicht mehr, als die monatliche Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 beträgt.

§ 4 - Sonstige Entschädigungen

- (1) Ehrenamtlich tätige Personen, die in der Gemeindevertretung oder in einem Ausschuss die Aufgabe der Protokollführung wahrnehmen und soweit es sich nicht um Mitarbeiter der Amtsverwaltung handelt, erhalten für diese Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVO.
- (2) Der Höchstbetrag nach § 13 Abs. 2 EntschVO (Verdienstausfallentschädigung) wird auf EUR 30,00 je Stunde festgelegt. Der Höchstbetrag, der bei der Verdienstausfallentschädigung je Tag nicht überschritten werden darf, wird auf EUR 150,00 festgelegt.
- (3) Der Stundensatz nach § 13 Abs. 3 EntschVO (Abwesenheitsentschädigung) wird auf EUR 10,00 festgelegt.

Abschnitt II - Freiwillige Feuerwehr

§ 5 - Aufwandsentschädigung für die Wehrführungen

- (1) Der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der EntschVOF eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes für Gemeindeführer.
- (2) Der Stellvertreter des Gemeindeführers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v. H. der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

§ 6 - Kleidergeld

- (1) Der Gemeindeführer erhält eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOF.
- (2) Der Stellvertreter des Gemeindeführers erhält eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe von 50 v. H. der Pauschale nach Abs. 1.

§ 7 - Jugendfeuerwehr

- (1) Der Jugendfeuerwehrwart der Jugendfeuerwehr für die Gemeinden Emkendorf, Bokel und Groß Vollstedt (mit zusammen fünf Gemeinde- bzw. Ortswehren) erhält eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe von EUR 150,00.
- (2) Die Stellvertretungen des Amtsinhabers zu Abs. 1 erhalten eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe von 66,66 v.H. der Aufwandsentschädigung des Jugendfeuerwehrwartes.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

06.12.2013

Nr. 49

§ 8 - Sonstige Entschädigungen

- (1) Die Gerätewarte erhalten für den Mehraufwand an Wartung und Pflege der Fahrzeuge eine monatliche Entschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes nach den Entschädigungsrichtlinien (EntschRichtl-fF). Sind an der Wartung und Pflege der Fahrzeuge mehrere Gerätewarte mit unterschiedlichem Zeitaufwand beteiligt, kann die monatliche Entschädigung entsprechend aufgeteilt werden.
- (2) Lehrgangsteilnehmer der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Dauer des Lehrgangs ein Taschengeld in Höhe von täglich EUR 10,00.
- (3) Selbständige Lehrgangsteilnehmer erhalten als Verdienstaufschlag pauschal EUR 100,00/Tag, sofern nicht der tatsächliche Verdienstaufschlag oder Kosten für eine Vertretungskraft nachgewiesen werden.

§ 9 - Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 10. Juni 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Emkendorf vom 10. November 2008 außer Kraft.

Emkendorf, den 10. Oktober 2013
gez. Runge
Bürgermeister

Gemeinde Groß Vollstedt - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Groß Vollstedt

Die nächste Gemeindevertreterversammlung der o.g. Gemeinde findet am Mittwoch, 11.12.2013, 19:30 Uhr, in der Gaststätte 'Landgasthof Groß Vollstedt', Dorfstraße 29, 24802 Groß Vollstedt, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 30.09.2013
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Erlass der Haushaltssatzung 2014 einschl. Haushaltsplan
8. Erlass einer neuen Hauptsatzung

**Volkman
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

06.12.2013

Nr. 49

Gemeinde Langwedel - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Langwedel

Die nächste Gemeindevertretersitzung der o.g. Gemeinde findet am Montag, 09.12.2013, **19:00 Uhr**, in der Gaststätte 'Sportheim', Am Sportplatz 1 b, 24631 Langwedel, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 26.11.2013
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Zahlung einer Aufwandsentschädigung für den Jugendfeuerwehrwart
8. Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen gem. § 76 Abs. 4 der Gemeindeordnung
9. Ergänzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Gemeinde Langwedel für den Geltungsbereich der Bebauungspläne 9 und 10
10. Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Langwedel für das Gebiet "Östlich der Nortorfer Straße (L 298), nördlich des Friedhofes im Anschluss an das Baugebiet "Olendiekamp", auf den Flurstücken 42/2 und 42/19, Flur 13, Gemarkung Langwedel"
Satzungsbeschluss
11. Erlass der Haushaltssatzung 2014 einschl. Haushaltsplan

**Spießhoefer
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

06.12.2013

Nr. 49

Stadt Nortorf - Einladung zu einer Sitzung des Ausschusses für Bauwesen und Umwelt der Stadt Nortorf

Die nächste Sitzung des o.a. Ausschusses findet am Dienstag, 17.12.2013, 18:45 Uhr, im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung des Protokolls vom 20.11.2013
5. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
6. Anfragen der Ausschussmitglieder
7. Städtebauförderungsprogramm Sanierung und Entwicklung in Nortorf
- Gesamtmaßnahme "Innenstadt"-
Förderung "Kuno" (ehemalige Hugo-Syring-Schule)
8. Aufstellung der 2. Änderung des B-Planes Nr. 36 "An der Parkstraße"
- Beschluss über Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss
9. Aufstellung der 1. Änderung des B-Planes Nr.33 "Am Hofkamp"
- Beschluss über Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss
10. Aufstellung des B-Planes Nr. 50 "Nahversorgungszentrum Itzehoer Straße/Timmasper Weg" einschl. der notwendigen Änderung (33.) des F-Planes

**Groth
Ausschussvorsitzender**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

06.12.2013

Nr. 49

Stadt Nortorf - Einladung zu einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nortorf

Die nächste Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nortorf findet am Dienstag, 17.12.2013, 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung des Protokolls vom 22.10.2013
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Stadtverordneten
7. Widmung von Straßen und Wegen im Stadtgebiet von Nortorf
8. Wohngebäude Rinkeniser Straße 16 + 18; Energetische Sanierung
9. Umrüstung diverser Innenbeleuchtungen in vom Schulverband Nortorf mitgenutzten Objekten
 - a) Sporthalle Gemeinschaftsschule (GemS)
 - b) Sporthalle Grundschule Nortorf
10. Ausbau der "Hohenwestedter Straße" zwischen Bahnübergang und Kreuzung "Marienburger Straße/Postredder"; Grundsatzbeschluss
11. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Nortorf AÖR zum 31.12.2012
12. Zustimmung zum Erlass der 1. Nachtragssatzung zur Abwassergebührensatzung der Stadtwerke Nortorf AöR
13. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2014 der Stadt Nortorf mit Stellenplan, Investitionsprogramm und allen Anlagen
14. Verwendung der Übergemeindlichen Mittel 2014
15. Städtebauförderungsprogramm Sanierung und Entwicklung in Nortorf - Gesamtmaßnahme "Innenstadt" - Förderung "KUNO" (ehem. Hugo-Syring-Schule)
16. Aufstellung der 2. Änderung des B-Planes Nr. 36 "An der Parkstraße"
 - Beschluss über Stellungnahmen
 - Satzungsbeschluss
17. Aufstellung der 1. Änderung des B-Planes Nr.33 "Am Hofkamp"
 - Beschluss über Stellungnahmen
 - Satzungsbeschluss



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

06.12.2013

Nr. 49

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

18. Grundstücksangelegenheit

**Horst H. Krebs
Bürgermeister**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2013

06.12.2013

Nr. 49

Stadt Nortorf - Hauptsatzung der Stadt Nortorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Präambel

Die Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung. Es ist darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen der Stadt Nortorf zu gleichen Anteilen vertreten sind.

Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H., 2013, Seite 72) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nortorf vom 22. Oktober 2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung der Stadt Nortorf vom 28.11.2013 erlassen:

§ 1 - Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt im oberen Feld eine Stadtmauer mit Tor und drei Türmen, im linken Mittelfeld ein Zahnrad im silbernen Feld, im rechten Mittelfeld Ähren im blauen Feld. Das untere rote Feld zeigt in Weiß den Schutzheiligen der Kirche St. Martin.
- (2) Die Stadtflagge ist blau-weiß-rot mit dem Stadtwappen im weißen Feld.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Nortorf“.
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin/der Bürgermeisterin /des Bürgermeisters.

§ 2 - Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtvertreterinnen führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“, die Stadtvertreter die Bezeichnung „Stadtverordneter“.

§ 3 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 20.000 € und Verrentungen,
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag bzw. der Streit- oder Vergleichswert in Höhe von 10.000 € nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigt,



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norderland Dithmarschen
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

06.12.2013

Nr. 49

5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500 € (die jährliche Gesamtbelastung 6.000 €) nicht übersteigt,
 6. die Veräußerung, den Tausch und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000 €, bei der unentgeltlichen Veräußerung und Belastung einen Wert von 3.000 €, nicht übersteigt,
 7. die Annahme oder Vermittlung von Schenkungen und Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 3.000 € gemäß § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung,
 8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 1.000 € (die jährliche Gesamtbelastung 12.000 €) nicht übersteigt,
 9. die Vermietung und Verpachtung städtischer Grundstücke, Gebäude und Wohnungen,
 10. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen,
 11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 30.000 € im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen,
 12. die Bestellung, Änderung, Verlängerung und Aufhebung von Erbbaurechten einschließlich der Erteilung von Genehmigungen und Abgabe von Erklärungen nach den Erbbaurechtsverträgen,
 13. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches (BauGB), sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist,
 14. die Ausübung der der Stadt nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen sowie sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten sowie die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Stadt nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
 15. den Verzicht auf die Ausübung gesetzlicher und dinglicher Vorkaufsrechte,
 16. die Entscheidungen als Straßenbaulastträger nach dem Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein,
 17. die Berufung von für die Gemeinde aufgrund des § 19 GO ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger sowie die Feststellungen gemäß § 20 Abs. 1 letzter Satz GO,
 18. die Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen auf Grund des BauGB und Erhebung von Straßenbaubeiträgen auf Grund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG),
 19. Die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung,
 20. Bewilligung von einmaligen Zuwendungen/Zuschüssen an Vereine, Verbände und Organisationen auf Antrag und im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bis zu einem Einzelbetrag in Höhe von 1.000 € je Haushaltsjahr,
 21. die Einstellung von geringfügig Beschäftigten.
- (3) Die Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu Abs. 2, Ziffer 1 und 2 beinhaltet das Recht, die Entscheidung über Stundungsansprüche, Verrentungen und die Entscheidung über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen auf die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor des Amtes Norderland zu übertragen.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2013

06.12.2013

Nr. 49

- (4) Die Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zu Abs. 2 Ziffer 4, 10 und 11 beinhaltet das Recht, diese Befugnisse bis zur Höhe von 30.000 € auf die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor zu übertragen.

§ 4 - Gleichstellungsbeauftragte des Amtes

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Nortorfer Land kann an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5 - Seniorenrat

Die oder der Vorsitzende des Seniorenrates oder im Verhinderungsfalle ihr(e)/sein(e) Stellvertreter(in) kann an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen, sofern Senioren relevante Tagesordnungspunkte beraten werden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr oder ihm rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 6 - Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Haupt- und Finanzausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Wirtschaftsförderung, Personal- und Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Satzungs- und Vertragsangelegenheiten für das Aufgabengebiet, Prüfung der Jahresrechnung.

b) Ausschuss für soziale und kulturelle Angelegenheiten

Zusammensetzung:

11 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Kultur- und Gemeindeförderung, Büchereiwesen, Kinder- und Jugendpflege, Förderung und Pflege des Sports, Sozialwesen, Gesundheitswesen, Angelegenheiten von Senioren und Behinderten, Paten- und Partnerschaften, Angelegenheiten des Tourismus, Satzungs- und Vertragsangelegenheiten für das Aufgabengebiet.

c) Ausschuss für Bauwesen und Umwelt

Zusammensetzung:

11 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bauleitplanung, Städtebauförderung, Wirtschafts- und Verkehrswesen, Wohnungswesen, Tiefbau, Hochbau, Kulturbau, Straßenreinigung, Marktwesen, Brandschutzangelegenheiten, Umwelt- und Immissionsschutzangelegenheiten, Naturschutz, Landschaftspflege und Kleingartenwesen, Satzungs- und Vertragsangelegenheiten für das Aufgabengebiet.

In die Ausschüsse zu b) und c) können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtverordnetenversammlung angehören können; ihre Zahl darf die der Stadtverordneten im Ausschuss nicht erreichen.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norderland Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2013

06.12.2013

Nr. 49

- (2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.
Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse zu b) und c) auch zur Stadtverordnetenversammlung wählbare Bürger entsandt werden.
- (4) Jede Fraktion kann bis zu 4 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen (davon in die Ausschüsse zu b) und c) bis zu 2 Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtverordnetenversammlung angehören können). Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung übertragen.

§ 7 - Befugnisse der ständigen Ausschüsse

Die ständigen Ausschüsse entscheiden innerhalb der in § 6 dieser Hauptsatzung festgelegten Aufgabengebiete und im Rahmen der jeweils geltenden städtischen Satzungen im:

- a) Haupt- und Finanzausschuss über:
- Grundsatzentscheidung über die Festsetzung von Kaufpreisen für Gewerbe-, Industrie- und Wohngrundstücke,
 - Festsetzung von Erbbauzinsen,
 - Zuschussrichtlinien,
 - die Einstellung der Dienstkräfte der Stadt bis einschließlich Entgeltgruppe 9 mit Ausnahme der befristet beschäftigten Aushilfskräften,
 - die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 150.000 € nicht überschreitet.
- b) Ausschuss für soziale und kulturelle Angelegenheiten über:
- Bewilligung von einmaligen Zuwendungen/Zuschüssen an Vereine, Verbände und Organisationen im Rahmen des Aufgabengebietes und der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel, sofern ein Betrag von 1.000 € überschritten wird,
 - die Unterhaltung und Gestaltung der Kinderspielplätze,
 - die Gewährung von Zuschüssen an Kindertagesstätten und ähnlichen Einrichtungen im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Haushaltsmittel,
 - Entscheidungen über Maßnahmen im Rahmen seines Aufgabengebietes bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 50.000 €, soweit nicht nach § 3 Abs. 2 der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorbehalten, und im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Haushaltsmittel.
- c) Ausschuss für Bauwesen und Umwelt über:
- die Festsetzung der Höhe der Stellplatzablösung,
 - die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, soweit nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 3 Abs. 2 Ziffer 13 dieser Hauptsatzung gegeben ist,



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2013

06.12.2013

Nr. 49

- Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse für
 - Bauleitpläne,
 - sonstige städtebauliche Satzungen nach dem BauGB,
 - städtebauliche Entwicklungskonzepte,
 - sonstige städtebauliche Planungen,
- Festlegung der Form der Öffentlichkeitsbeteiligung und Form der Auslegung für
 - Bauleitpläne,
 - sonstige städtebauliche Satzungen,
 - städtebaulichen Entwicklungskonzepte,
 - sonstige städtebauliche Planungen,
- Planung und Ausstattung von Grünanlagen, Bolz- und Sportplätzen,
- Abschluss städtebaulicher Verträge bis zu einem Betrag von 50.000 €,
- Entscheidungen über die Art und Weise des Ausbaues von Straßen und Wegen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
- Entscheidung über die Erweiterung, Ergänzung und Erneuerung der Straßen-beleuchtung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
- Entscheidungen über Maßnahmen im Rahmen seines Aufgabengebietes und im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 50.000 € und soweit nicht nach § 3 Abs. 2 der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorbehalten.

§ 8 - Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 9 - Einwohnerversammlung

- (1) Die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Stadtgebiets beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohner-versammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die Einwohnerversammlung. Sie/er kann die Redezeit bis zu fünf Minuten je Redner(in) beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie/er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt Nortorf und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt Nortorf betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2013

06.12.2013

Nr. 49

3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der/dem Protokollführer(in) unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 10 - Verträge

- (1) Verträge der Stadt mit Stadtverordneten, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Stadtverordnete oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung rechtsverbindlich, wenn es sich um Verträge nach feststehenden Tarif handelt, oder wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 60.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 €, halten.
- (2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und ist der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 60.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 €, hält.

§ 11 - Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 12 - Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Stadt Norder werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Amtsblatt des Amtes Norder Land“, erscheint freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist kostenlos an der Information der Amtsverwaltung in Norder, Niedernstraße 6, 24589 Norder, erhältlich. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Für den Fall, dass eine zusätzliche Ausgabe erscheint, wird auf das Erscheinen und den amtlichen Teil in der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung“ und der „Kieler Nachrichten“ hingewiesen. Ohne rechtliche Wirkung wird ein Abdruck des amtlichen Bekanntmachungsblattes auf der Home-page des Amtes Norder Land veröffentlicht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 13 - Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.10.2008, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 26.04.2011, außer Kraft.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land**
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2013

06.12.2013

Nr. 49

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 19.11.2013 erteilt.

Nortorf, den 28.11.2013
gez. Horst H. Krebs
Bürgermeister



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

06.12.2013

Nr. 49

Gemeinde Schülp b. Nortorf - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Schülp b. Nortorf

Die nächste Gemeindevertreterversammlung der o.g. Gemeinde findet am Mittwoch, 11.12.2013, 19:30 Uhr, in der Gaststätte 'Krug zum grünen Kranz', Dorfstraße 30, 24589 Schülp b.N., statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 17.10.2013
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages für den Bürgerwindpark Schülp b. N.
8. 5. Änderung des F-Planes für den Bereich "Großenheide", westlich des Timmasper Weges, südlich der Landesstraße L 328, an das Gemeindegebiet Gnutz anschließend, mit einer Ausweisung als "Sondergebiet für Windkraftanlagen"
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
9. B-Plan Nr. 5 für den Bereich "Großenheide", westlich des Timmasper Weges, südlich der Landesstraße L 328, an das Gemeindegebiet Gnutz anschließend, zur Errichtung von Windkraftanlagen
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
10. Beschluss über die Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2014
11. Erlass einer neuen Hauptsatzung

**Ratjen
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

06.12.2013

Nr. 49

Gemeinde Timmaspe - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Timmaspe

Die nächste Gemeindevertreterversammlung der o.g. Gemeinde findet am Montag, 09.12.2013, 19:30 Uhr, in der Gaststätte 'Asper Krug', Hauptstraße 105, 24644 Timmaspe, statt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 23.10. 2013
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen der Bürgermeisterin
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Umrüstung diverser Innenbeleuchtungen in vom Schulverband Nortorf mitgenutzten Objekten
hier: Sporthalle Timmaspe
8. Zuschuss für die Betreute Grundschule 2013/2014
(Antrag des Schülertreffs Timmaspe e.V.)
9. Erlass der Haushaltssatzung 2014 einschließlich Stellenplan
10. Erlass einer neuen Hauptsatzung

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

11. Personalangelegenheiten
12. Änderungsvertrag zum Städtebaulichen Vertrag für den Windpark Timmaspe vom 10.08.1999

**Derner
Bürgermeisterin**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

06.12.2013

Nr. 49

Schulverband Nortorf - 1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Nortorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 18.11.2013 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	138.300,00	000	3.331.200,00	3.469.500,00
die Ausgaben	138.300,00	0,00	3.331.200,00	3.469.500,00
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	100,00	0,00	493.800,00	493.900,00
die Ausgaben	100,00	0,00	493.800,00	493.900,00

**§§ 2-4
-unverändert-**

Nortorf, den 26.11.2013
Schulverband Nortorf
Der Verbandsvorsteher
Gez. Jochen Runge

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 207, möglich.

Sozialzentrum Nortorf - Psychosozialer Krisendienst – Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.
Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.
Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum
Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr
Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Große Mühlenstraße 52, 24589 Nortorf